### Kontakt

Antragsformulare und weiterführende Informationen erhalten Sie beim

Kreisausschuss des Odenwaldkreises Arbeit und Soziale Sicherung Michelstädter Str. 12 64711 Erbach

am Service-Schalter, bei der Leistungssachbearbeitung oder online

E-Mail: info@odenwaldkreis.de https://www.odenwaldkreis.de

## Öffnungszeiten:

montags, dienstags und freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr sowie donnerstags von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:30 Uhr

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass Vorsprachen bei der Leistungssachbearbeitung des Kommunalen Job-Centers und der Abteilung Soziale Sicherung nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich sind.



### Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises Arbeit und Soziale Sicherung Michelstädter Str. 12 64711 Erbach

#### Redaktion:

Sandra Schnellbacher Telefon: 06062 70-1550 Internet: www.odenwaldkreis.de

Urheber gem. §13 UrhG des Logos und Designs:

Johannes Kessel / Lebensform GmbH



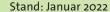




Allgemeine Informationen zu den Unterkunftskosten im Odenwaldkreis ab 01.01.2022

> Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII)





## Kosten der Unterkunft – Angemessenheit

Im Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ist geregelt, dass Kosten für Unterkunft und Heizung in angemessener Höhe berücksichtigt werden können.

Angemessene Kosten für den Odenwaldkreis:

Haushaltsgröße (Personen)	Wohnort	angemessene Kaltmiete incl. kalte Nebenkosten
1 Person bis zu 50 qm	Kreisgebiet	431,20€
	Erbach	481,80€
	Oberzent	381,70 €
2 Personen bis zu 60 qm	Kreisgebiet	521,40€
	Erbach	583,00€
	Oberzent	462,00€
3 Personen bis zu 75 qm	Kreisgebiet	620,40€
	Erbach	694,10 €
	Oberzent	551,10 €
4 Personen bis zu 87 qm	Kreisgebiet	724,90€
	Erbach	809,60€
	Oberzent	642,40€
5 Personen bis zu 99 qm	Kreisgebiet	827,20€
	Erbach	925,10 €
	Oberzent	733,70 €
jede weitere Person jeweils bis 12 qm	Kreisgebiet	jeweils + 99,00 €
	Erbach	jeweils + 112,20 €
	Oberzent	jeweils + 86,90 €

Die Übersicht – auch für größere Haushalte - ist zu finden unter: www.odenwaldkreis.de (Leben/Lernen/Arbeiten - Kommunales Job-Center -Informationen)

Die **Heizkosten** werden gesondert geprüft. Der angemessene Betrag ist abhängig von der Art des Brennstoffes, der Größe der Wohnung und der Art der Warmwasserbereitung.

# **Anmietung einer Wohnung**

Vor(!) der Unterzeichnung eines Mietvertrages müssen Sie eine Zusicherung vom Kommunalen Job-Center/der Abteilung Soziale Sicherung einholen. Sie wird erteilt, wenn der Umzug notwendig **und** die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind.

Bitte reichen Sie dazu ein konkretes Wohnungsangebot ein, das folgende Informationen enthalten muss:

Größe und Anschrift der Wohnung

Möglicher Einzugstermin

Name/Anschrift des Vermieters

Name des Mieters

Kosten der Wohnung, aufgeteilt in Grundmiete,

Nebenkosten, Heizkosten

Höhe der evtl. zu zahlenden Kaution

Kosten für eine Kaution können nach vorheriger Zusicherung darlehensweise übernommen, sofern die Kosten der neuen Wohnung angemessen sind.

Bitte beachten Sie, dass die Kaution erst gezahlt werden kann, wenn der von Mieter und Vermieter unterschriebene Mietvertrag vorliegt.

Im Einzelfall können auch Umzugskosten gezahlt werden. In der Regel sind das Kosten für die Anmietung eines Transporters. Wenn der Umzug aus gesundheitlichen Gründen nicht selbst durchgeführt werden kann, können bei vorheriger Zusicherung auch Kosten für Hilfskräfte übernommen werden.

Wenn Sie Möbel und/oder Renovierungsmaterial benötigen, müssen Sie hierfür einen gesonderten Antrag stellen und alle Gegenstände nennen, die Sie brauchen.

Bitte reichen Sie nach dem Umzug die neue Meldebescheinigung beim Kommunalen Job-Center/bei der Abteilung Soziale Sicherung ein. Personen unter 25 Jahren können nur in besonderen Härtefällen eine Zusicherung erhalten. Ohne Zusicherung können keine Unterkunftskosten übernommen werden.

Bitte wenden Sie sich vor der Unterzeichnung eines Mietvertrages unbedingt an die zuständige Sachbearbeitung!

## Mietschulden

Bei einer angemessenen Wohnung können im Einzelfall auf Antrag darlehensweise Schulden zur Sicherung der Unterkunft bzw. Vermeidung von Wohnungslosigkeit übernommen werden.

Bitte beachten Sie, dass im Wiederholungsfall, bei gezieltem Missbrauch oder bei unangemessener Wohnung keine Übernahme von Schulden erfolgt.

